E-CONTROL

V SEK 01/14 PA 1580/14

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 18.6.2014 und 27.6.2014 auf Genehmigung der überarbeiteten Ausschreibungsbedingungen für die Sekundärregelung in der Fassung vom 26.5.2014 und für die im Rahmen der Tertiärregelreserve beschafften Anteile der Sekundärregelung (Ausfallsreserve) in der Fassung vom 14.5.2014 geführten Verfahren ergeht gemäß § 69 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl. I 174/2013, nachstehender

I Spruch

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt die Ausschreibungsbedingungen für die Sekundärregelung (Anlage 3) samt Begriffsbestimmungen (Anlage 5) in der Fassung vom 14.5.2014 und die Ausschreibungsbedingungen für die Tertiärregelreserve und die Ausfallsreserve (Anlage 3) samt Begriffsbestimmungen (Anlage 5) in der Fassung vom 26.5.2014, sofern sie die Ausfallsreserve betreffen, für die Regelzone, die durch die von Austrian Power Grid AG betriebenen Übertragungsnetze abgedeckt wird. Die Ausschreibungsbedingungen für die Sekundärregelung (Beilage./1 zum Bescheid), die Ausschreibungsbedingungen für die Ausfallsreserve (Beilage ./2 zum Bescheid) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

2. Diese Genehmigung tritt mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung neuer oder geänderter Ausschreibungsbedingungen außer Kraft.

3. Der Austrian Power Grid AG werden die Auflagen erteilt,

   a. die Gründe und Parameter für eine Zuschlagsentscheidung auf Basis einer Optimierung gemäß Punkt 4.2 der Ausschreibungsbedingungen für die Sekundärregelung (Anlage 3) in der Fassung vom 14.5.2014 unverzüglich nach Abruf der Regulierungsbehörde mitzuteilen;

   b. die Gründe und Parameter für den Abruf auf Basis einer gemeinsamen Abruf-Rangliste aller kooperierender Übertragungsnetzbetreiber bzw. für den Abruf einer vorherigen gemeinsamen Abrufoptimierung gemäß Punkt 4.7 der Ausschreibungsbedingungen für die Sekundärregelung (Anlage 3) in der Fassung vom 14.5.2014 unverzüglich nach Abruf der Regulierungsbehörde mitzuteilen;

   c. die Gründe und Parameter für eine Zuschlagsentscheidung des „Second Call" auf Basis einer Optimierung gemäß Punkt 5.3.a. der Ausschreibungsbedingungen für die Sekundärregelung (Anlage 3) in der Fassung vom 14.5.2014 unverzüglich nach Abruf der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

   d. bei einem notwendigen Änderungsbedarf oder nach Aufforderung der Regulierungsbehörde neue Ausschreibungsbedingungen zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen.

II Begründung

II.1 Rechtliche Grundlagen

Der Regelzonenführer ist gemäß § 23 Abs 2 Z 1 iVm § 7 Abs 1 Z 60 ElWOG 2010 für die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Leistungs-Frequenz-Regelung) in einer Regelzone entsprechend den technischen Regeln verantwortlich. Zu diesem Zweck hat der Regelzonenführer gemäß § 69 ElWOG 2010 Sekundärregelung mittels regelmäßiger wettbewerblich organisierter Ausschreibungen zu beschaffen.

Die Sekundärregelung ist in § 7 Abs 1 Z 62 ElWOG 2010 definiert. Ausfallsreserve wird nunmehr in § 7 Abs. 2 lit. a ElWOG 2010 als jener Teil der Sekundärregelung definiert, der

automatisch oder manuell angesteuert werden kann und vorrangig der Abdeckung des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks in der Regelzone dient.

Die Bedingungen für die Beschaffung der Sekundärregelung und der Ausfallsreserve (als Teil der Sekundärregelung) sind von der Regulierungsbehörde bescheidmäßig zu genehmigen. Gemäß § 69 Abs 2 ElWOG 2010 sind die an der Ausschreibung teilnehmenden Anbieter durch ein transparentes Präqualifikationsverfahren zu ermitteln, dessen Ziel die Teilnahme einer möglichst großen Anzahl von geeigneten Anbietern ist.

Gegenstand der Ausschreibung ist der Preis für die Vorhaltung der Leistung und für die tatsächliche Erbringung der Arbeit. Für die Reihung der Angebote sind Leistungs- und Arbeitspreis maßgeblich. Die Höhe der auszuschreibenden und bereitzustellenden Leistung hat nach § 69 Abs 3 ElWOG 2010 den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes zu entsprechen und ist vom Regelzonenführer festzulegen. Die Ausfallsreserve ist dabei jener Anteil der Sekundärregelung, der automatisch oder manuell angesteuert werden kann und vorrangig der Abdeckung des Ausfalls des größten Kraftwerkblocks in der Regelzone dient (§ 7 Abs. 1 Z 2a ElWOG 2010). Die einschlägigen technischen Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes sind im „Operation Handbook"[1] der Union for the Co-ordination of Transmission of Electricity (UCTE, nunmehr ENTSOE/Continental Europe) in „Policy 1" festgelegt.
Hinsichtlich der Kostentragung bestimmt § 69 Abs 5 ElWOG 2010, dass die Mittel für die Beschaffung der Sekundärregelung im Wege des Systemdienstleistungsentgeltes und der Entgelte für Ausgleichsenergie aufzubringen sind. Dabei werden 78 % der Kosten durch das Systemdienstleistungsentgelt aufgebracht, die restlichen Kosten über die Verrechnung der Ausgleichsenergie. § 56 ElWOG 2010 trifft eine detailliertere Regelung zur Zusammensetzung des Systemdienstleistungsentgelts, das die Kosten für die Bereithaltung der Leistung und jenen Anteil der Kosten für die erforderliche Arbeit, der nicht durch die Entgelte für Ausgleichsenergie aufgebracht wird, beinhaltet.

Im Falle einer erfolglos verlaufenen Ausschreibung hat der Regelzonenführer gemäß § 69 Abs 5 ElWOG 2010 die Erzeuger mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der Sekundärregelung zu verpflichten. Die tatsächlichen Aufwendungen sind diesfalls von der Regulierungsbehörde zu bestimmen.

II.2 Verfahrensverlauf

Austrian Power Grid AG (APG) beantragte mit Schreiben vom 18.6.2014 und 27.6.2014 die Genehmigung der Ausschreibungsbedingungen für die Sekundärregelung (in der Folge: Ausschreibungsbedingungen Sekundärregelung) und für die im Rahmen der Tertiärregelung beschafften Anteile der Sekundärregelung (in der Folge: Ausschreibungsbedingungen Ausfallsreserve).

[1] Siehe https://www.entsoe.eu/resources/publications/system-operations/operation-handbook/.

II.3 Sachverhalt und Beweiswürdigung

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des mündlichen und schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist gemäß § 23 Abs 1 ElWOG 2010 als Regelzonenführer für den Bereich, der von jenen Übertragungsnetzen abgedeckt wird, die von der APG betrieben werden, benannt. Zwischen APG und TINETZ-Stromnetz Tirol AG sowie zwischen APG und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH bestehen Kooperationsabkommen, die eine Betriebsführung der Regelzone durch APG vorsehen.

APG beantragte am 18.6.2014 und 27.6.2014 die Genehmigung der Ausschreibungsbedingungen.

II.4 Rechtliche Beurteilung

Die Regulierungsbehörde hat gemäß § 69 Abs 1 zweiter Satz ElWOG 2010 die Bedingungen für die Beschaffung der Sekundärregelung zu genehmigen. Für die Genehmigung ist gemäß § 7 Abs 1 E-ControlG der Vorstand der E-Control zuständig. Die zur Genehmigung eingereichten Ausschreibungsbedingungen werden Bestandteil des Rahmenvertrags über die Vergabe von Aufträgen zur Vorhaltung von Sekundärregelleistung und Erbringung von Sekundärregelenergie, der zwischen APG als Regelzonenführer und den Anbietern abgeschlossen wird.

Die Antragstellerin ist gemäß § 23 Abs 1 ElWOG 2010 als Regelzonenführer für den Bereich, der von jenen Übertragungsnetzen abgedeckt wird, die von der APG betrieben werden, benannt. Aufgrund des zwischen APG und TINETZ-Stromnetz Tirol AG bzw. APG und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH abgeschlossenen Kooperationsabkommens, das einen gemeinsamen Betrieb der früheren Regelzonen der APG und der TINETZ-Stromnetz Tirol AG bzw der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH vorsieht, liegt nunmehr eine zusammengefasste Regelzone vor, die von APG als Regelzonenführer betrieben wird. Die von der Antragstellerin eingereichten Ausschreibungsbedingungen gelten daher für die gesamte Regelzone und umfassen daher auch den Bereich, der vom Übertragungsnetz der TINETZ-Stromnetz Tirol AG und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH abgedeckt wird.

§ 69 ElWOG 2010 sieht für die Ausschreibung der Sekundärregelung folgende inhaltlichen Anforderungen vor:

- Regelmäßige, wettbewerblich organisierte Ausschreibungen
- Auszuschreiben ist der Preis für die Vorhaltung der Leistung und für die tatsächliche Erbringung der Arbeit.
- Reihung der Angebote nach Leistungs- und Arbeitspreis

- Regelmäßige Durchführung eines transparenten Präqualifikationsverfahrens mit dem Ziel einer möglichst großen Anzahl von geeigneten Anbietern
- Die Höhe der auszuschreibenden und bereitzustellenden Leistung hat den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes zu entsprechen.

Nach Punkt 1.1 der eingereichten Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung und Ausfallsreserve haben die Ausschreibungen diskriminierungsfrei allen Anbietern offen zu stehen, die über geeignete technische Einheiten verfügen. Wettbewerbsverstöße führen gemäß Punkt 3.7 bzw Punkt 3.1.7. der Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung bzw Ausfallsreserve zum Ausschluss des Anbieters durch APG.

Aus Punkt 2.1 der Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung betreffend die Ausschreibungsprodukte ergibt sich, dass maximal Wochen-Produkte ausgeschrieben werden. Wenn die Liquidität des Marktes auch aufgrund internationaler Kooperationen bei der Beschaffung der Regelreserve dies erlaubt (d.h. es gibt keine Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit), sind kürzere als Wochenausschreibungen anzustreben, da dies den Anbietern ermöglichen würde, kurzfristig verfügbare Kapazitäten anzubieten.

Aus Punkt 2.1 der Ausschreibungsbedingungen für Ausfallsreserve betreffend die Ausschreibungsprodukte iVm Punkt 5 betreffend das Ausschreibungsprozedere ergibt sich, dass die Ausschreibung für die hier relevanten Regelreserven gemäß „Operation Handbook" der ENTSO-E auf wöchentlicher Basis bzw auf „Day-ahead"-Basis stattfinden. Insgesamt handelt es sich daher um regelmäßige und wettbewerblich organisierte Ausschreibungen iSv § 69 Abs 1 ElWOG 2010.

Gemäß Punkt 3.1 der Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung umfasst ein Angebot neben dem entsprechenden Ausschreibungsprodukt und der Höhe der angebotenen Leistung einen Leistungspreis und einen Arbeitspreis. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt gemäß Punkt 4.1 nach wirtschaftlichen Kriterien, wobei sich die Reihung der Angebote und die Zuschlagserteilung nach Punkt 4.4 immer an den für das Gesamtsystem minimalsten zu erwartenden Kosten orientieren. Nach Punkt 4.2 behält sich APG das Recht vor, nach vorheriger Konsultation, im Zuge von internationalen Sekundärregelkooperationen, die Zuschlagsentscheidung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu erteilen. Nach Punkt 4.7. behält sich APG das Recht vor, nach vorheriger Konsultation, im Zuge von internationalen Sekundärregel-kooperationen mit anderen Übertragungsnetzbetreibern, den Abruf auf Basis einer gemeinsamen Abruf-Rangliste aller kooperierender Übertragungsnetzbetreiber durchzuführen bzw. den Abruf einer vorherigen gemeinsamen Abrufoptimierung mit den kooperierenden Übertragungsnetzbetreibern zu unterwerfen. Um die wirtschaftliche Optimierung zu objektivieren, war die Vorschreibung einer Auflage notwendig, wonach APG die Gründe und Parameter der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen hat (vgl dazu Spruchpunkt 3.a. und 3.b.)

Gemäß Punkt 3.2 der Ausschreibungsbedingungen für Ausfallsreserve umfasst ein Angebot für das Produkt „Marketmaker" neben Angaben zur Blockgröße einen Leistungspreis und einen Arbeitspreis. Für das „Day-ahead"-Produkt gibt es neben Angaben zur Blockgröße nur einen Arbeitspreis (Punkt 3.3.). Die Zuschlagsentscheidung erfolgt gemäß Punkt 4.1 nach wirtschaftlichen Kriterien, wobei sich die Reihung der Angebote und die Zuschlagserteilung nach Punkt 4.2 immer an dem für das Gesamtsystem erwarteten kostengünstigsten Angebot orientieren.

Der Gegenstand der Ausschreibung und die Reihung der Angebote entsprechen damit den Vorgaben des § 69 Abs 1 ElWOG 2010.

Die Höhe der auszuschreibenden Leistung wird gemäß Punkt 1.3 der Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung von der Antragstellerin in Übereinstimmung mit § 69 Abs. 3 ElWOG 2010 festgelegt und auch im Internet veröffentlicht. Gemäß Punkt 2.3.b der der Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung wird als Komponente Sekundärregelung gemäß § 7 Abs. 1 Z 62 ElWOG 2010 auch die zur Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks in der Regelzone erforderliche Ausfallsreserve (§ 7 Z 2 lit. a ElWOG 2010) ausgeschrieben.

Dies entspricht den Vorgaben des „Operation Handbook" von ENTSOE/Continental Europe, welches die einschlägigen technischen Regeln des Europäischen Verbundbetriebes iSv § 69 Abs 3 ElWOG 2010 enthält. Punkt B-S2.1. des "Operation Handbook" lautet:

> *"Control Target for SECONDARY CONTROL. In general, the target is to control random deviations of the SYSTEM FREQUENCY and the POWER EXCHANGES during normal operation with normal noise and after a large incident."*

Daraus lässt sich ableiten, dass die Sekundärregelung sowohl Schwankungen im Normalbetrieb als auch große Störfälle ausgleichen muss. Gemäß Punkt B-D5.3. des „Operation Handbook" ist dabei der Ausfall der größten Erzeugungseinheit („Largest Generation Unit or Power Infeed") zu kompensieren.

Gegen die Beschaffung der Ausfallsreserve im Rahmen der Beschaffung der Tertiärregelung, wie in Punkt 2.3.b.II. der Ausschreibungsbedingungen dargestellt, bestehen keine Einwände. Die Ausschreibungsbedingungen entsprechen somit den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes gemäß § 69 Abs 3 ElWOG 2010.

Das Ausschreibungsverfahren gemäß Punkt 5 der Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung sieht nach Durchführung einer weiteren erfolglos verlaufender Ausschreibung („Second Call"), in einer Woche die Durchführung eines „Last Call" vor, mit dem verbleibende Fehlmengen beschafft werden sollen. Punkt 5.3.b. der Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung sieht nunmehr vor, dass APG die Regulierungsbehörde bei einem „Last Call" über die Höhe der Fehlmenge und den bisherigen Verlauf der Ausschreibung informiert. Sollten sich daraus Anhaltspunkte für ein

wettbewerbswidriges Bieterverhalten ergeben, wird die Behörde entsprechend reagieren (etwa zur Neueinreichung der Bedingungen auffordern, vgl dazu auch Punkt 6. der Ausschreibungsbedingungen; etc.)

Nach Punkt 5.3.a. behält sich APG beim „Second Call" das Recht vor, im Zuge von internationalen Sekundärregelkooperationen, die Zuschlagsentscheidung des „Second Call" einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu erteilen. Um die wirtschaftliche Optimierung zu objektivieren, war die Vorschreibung einer Auflage notwendig, wonach APG die Gründe und Parameter der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen hat (vgl dazu Spruchpunkt 3.c.)

In Punkt 5.4. und 5.5. wird das Vorgehen für die Unmöglichkeit der Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen geregelt. Zunächst kann der vom Ausfall betroffene Anbieter nach der Verständigung der APG seine Pflicht zur Bereitstellung der Sekundärregelung auf einen anderen für die Sekundärregelung präqualifizierten Anbieter übertragen. Sollte dies nicht möglich sein, wird die fehlende Menge automatisch erneut in einem Intraday Emergency Call ausgeschrieben. Dabei ist der Leistungspreis in bestimmter Höhe festgesetzt, lediglich der Arbeitspreis kann vom neuen Anbieter bei Bedarf angepasst werden. Kann die ausgefallene Sekundärregelleistung nicht oder nur teilweise ersetzt werden, erfolgt eine Einweisung technisch geeigneter Erzeugungsanlagen gemäß § 69 Abs. 4 ElWOG 2010. Die durch den Ausfall entstehenden Zusatzkosten trägt immer der vom Ausfall betroffene Anbieter (Punkt 5.5.g.).

Gemäß Punkt 5.6. der Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung muss der Anbieter im Falle eines „Last Call", „Intraday Emergency Call" und „Emergency Call" für die zugeschlagenen Leistungen die ständige und vollständige Vorhaltung nicht einhalten.

Insoweit die nun vorgelegten Bedingungen der Beschaffung der Ausfallsreserve dienen, sind sie ebenfalls gemäß § 69 ElWOG 2010 zu genehmigen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Ausschreibungsbedingungen in dem Ausmaß, in dem sie der Beschaffung der Tertiärregelung iSv § 7 Abs 1 Z 67 ElWOG 2010 (ohne Ausfallsreserve) zugrunde liegen, nicht vom gegenständlichen Bescheid erfasst sind, da die Beschaffung der Tertiärregelung keiner behördlichen Genehmigung unterliegt.

Gemäß Punkt 6.1. der Bedingungen sind die Ausschreibungsbedingungen unbefristet, sie enden allerdings mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung von neuen oder geänderten Ausschreibungsbedingungen durch die Regulierungsbehörde. Die APG verpflichtet sich, bei einem notwendigen Änderungsbedarf oder nach Aufforderung der Regulierungsbehörde neue Ausschreibungsbedingungen zur Genehmigung einzureichen. Aufgrund des Antrages, wonach neue Ausschreibungsbedingungen zur Genehmigung einzureichen sind, war diesbezüglich die Vorschreibung einer Auflage notwendig (vgl Spruchpunkt 3.d.).

Die neuen Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung treten wie beantragt am 1.1.2015 in Kraft, jene für Ausfallsreserve wie beantragt am 1.9.2014. Mit in Kraft treten der jeweiligen neuen Ausschreibungsbedingungen treten die Ausschreibungsbedingungen, die mit Bescheid V SEK G 01/13 von der Regulierungsbehörde genehmigt wurden, außer Kraft.

III Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30 gem. § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebG" durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem. § 3 Abs. 1 BVwG-EGebV, IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

IV Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von € 43,60 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin **€ 57,90** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, BIC OPSKATWW, IBAN AT956000000090022201 zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz iVm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 18.7.2014

Der Vorstand

DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied

DI (FH) Mag. (FH) Martin Graf, MBA
Vorstandsmitglied

Beilage: ./1 Ausschreibungsbedingungen für die Sekundärregelung (Anlage 3) samt Begriffsbestimmungen (Anlage 5) in der Fassung vom 26.5.2014
./2 Ausschreibungsbedingungen für die Tertiärregelreserve und die Ausfallsreserve (Anlage 3) samt Begriffsbestimmungen (Anlage 5) in der Fassung vom 14.5.2014

Ergeht als Bescheid an:

1. Austrian Power Grid AG
   Vorstand
   IZD-Tower
   Wagramer Straße 19
   1220 Wien

   per RSb;

Ergeht zur Kenntnis an:

1. TINETZ-Stromnetz Tirol AG
   Vorstand
   Bert-Köllensperger-Straße 7
   6065 Thaur

   per RSb;

2. Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH
   Vorstand
   Gallusstraße 48
   6900 Bregenz

   per RSb.